

Stellungnahme des Careleaver e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Der Careleaver e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Stellung nehmen zu können.

Als Careleaver e.V. begrüßen wir die umfangreichen Reformbestrebungen, mit denen auch eine deutliche Verbesserung für die Situation von jungen Menschen einhergeht, die in der stationären Jugendhilfe aufgewachsen sind. Wie durchgreifend und nachhaltig die Veränderungen sind und ob gegebenenfalls Nachbesserungen erforderlich sind, wird letztlich die Praxis zeigen; doch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Mit Blick auf die Situation von Careleavern bildet das Gesetz eine wesentliche Grundlage für weitere Veränderungen, die im aktuellen Jugendhilfesystem erforderlich sind. Ziel muss es sein, den Benachteiligungen, denen junge Menschen infolge des fehlenden familiären Rückhalts ausgesetzt sind, durch eine wirksame, nachhaltige und vor allem ressourcenorientierte Jugendhilfe entgegenzusteuern. Die Beurteilung der Regelungen dieses Referententwurfs erfolgte vor dem Hintergrund dieser Zielrichtung.

Im Einzelnen:

§ 4a SGB VIII-E

Wir freuen uns darüber, dass Selbstvertretungen zukünftig durch die öffentliche Jugendhilfe angeregt und gefördert werden sollen und die öffentliche und freie Jugendhilfe verpflichtet werden, mit den Selbstvertretungen zusammenzuarbeiten.

§ 9a SGB VIII-E

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung einer Gesetzesgrundlage für unabhängige Ombudsstellen. Hier muss jedoch zugleich sichergestellt werden, dass den Kindern und Jugendlichen ein barrierefreier Zugang zur Ombudsstelle gewährleistet wird und sie Informationen darüber erhalten, wo und auf welchem Wege sie Kontakt aufnehmen können. Zudem sollte eine Kontaktaufnahme auch unabhängig von der Einrichtung bzw. der Pflegefamilie möglich sein, um Hemmschwellen und Situationen der Befangenheit zu vermeiden.

§ 10 SGB VIII-E

Wir begrüßen, dass junge Menschen mit Behinderungen perspektivisch in den Kreis der Leistungsberechtigten in das SGB VIII integriert werden. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, die Definition der Behinderung nicht nur auf körperliche und/oder geistige Behinderungen zu beschränken, sondern die umfassendere Definition der UN-Behindertenrechtskonvention zu nutzen, die wie folgt lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Zudem fordern wir für die Betroffenen einen bedürfnisorientierten Umfang der Leistung. Gleiches gilt für die Kostenbeteiligung.

§ 35a SGB VIII-E

Wir begrüßen den präventiven Gedanken bei der Nennung von drohender seelischer Behinderung als Grundlage für die Hilfestellung.

§ 36 SGB VIII-E

Wir begrüßen ausdrücklich die Würdigung der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung des Hilfeplans und der Durchführung der Hilfe.

§ 36b SGB VIII-E

Wir begrüßen ausdrücklich, dass beim Übergang von der Jugendhilfe zu einem anderen Sozialleistungsträger der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die rechtzeitige Einbindung des jeweils anderen Sozialleistungsträgers verantwortlich ist.

Trotz der positiven Zielrichtung des § 36b stehen wir als Careleaver e.V. jedoch der Regelung mit großer Sorge gegenüber. Denn sowohl durch verschiedene Modellprojekte als auch durch diese Regelung selbst erleben wir immer häufiger Bemühungen, den Wechsel zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Dagegen sollte entsprechend der Vorgabe des § 1 Absatz 1 SGB VIII der Fokus der Bemühungen darauf liegen, dass ein solcher Übergang gar nicht erst erforderlich ist. Das oberste Ziel der stationären Jugendhilfe sollte es sein, die jungen Menschen zu einem Leben in - auch finanzieller - Unabhängigkeit zu befähigen. In der Planung des § 36b zeigt sich einmal mehr die stark defizitäre Ausrichtung der Jugendhilfe in Deutschland. Die Energie, die in den Erlass und die praktische Umsetzung einer solchen Regelung gesteckt

wird, ist um ein Vielfaches besser investiert in die Steuerung hin zu einer ressourcenorientierten Ausrichtung, die dem Gedanken der Selbstständigkeit deutlich besser gerecht würde.

Zur Regelung selbst:

Was der Regelung gänzlich fehlt, ist eine angemessene Einbindung der Jugendlichen in diesen Prozess. Der Partizipation kommt gerade bei einem solchen Übergang in ein weiteres Sozialleistungssystem eine besondere Bedeutung zu, die sich in einer gesetzlichen Verpflichtung zur Beteiligung der Betroffenen widerspiegeln sollte.

Zudem fehlt ein Regelungsäquivalent zum § 36b in den Regelwerken der anderen in Betracht kommenden Sozialleistungsträger. Dies stellt die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine unsichere Basis und untergräbt damit das Potential der Regelung.

Darüber hinaus lässt die Regelung unberücksichtigt, dass die Entwicklung zur Selbstständigkeit bei einem jungen Menschen selten für einen konkreten Zeitraum antizipiert werden kann. Hier muss auch bei einem geplanten zeitlichen Übergang die Lebensrealität mit einbezogen werden und die Flexibilität zu einer länger als ursprünglich geplanten Gewährung der Jugendhilfe erhalten bleiben.

Weiterhin fehlt der Regelung eine Verbindlichkeit bzgl. der übergangslosen Finanzierung. Es muss gewährleistet sein, dass es beispielsweise aufgrund von längeren Bearbeitungszeiten nicht zu Lücken in der Finanzierung kommt und damit zu einer erheblichen Existenzgefährdung bei den jungen Erwachsenen. Hier sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass im Zweifelsfall die Jugendhilfe solange weiter gewährt wird, bis die Anschlussfinanzierung abschließend sichergestellt ist.

§ 37a SGB VIII-E

Wir begrüßen die Einführung eines Beratungs- und Unterstützungsanspruchs für Pflegepersonen. Ein solcher Anspruch sollte jedoch auch über die Dauer des Pflegeverhältnisses hinaus wirken, da viele Pflegepersonen die Heranwachsenden auch nach Beendigung der Hilfen noch weiterhin unterstützen.

§ 38 SGB VIII-E

Der Unterbringung von jungen Menschen im Ausland stehen wir als Careleaver e.V. grundsätzlich kritisch gegenüber, da eine wirksame Aufsicht nur schwer gewährleistet werden kann. Dies ist leider durch öffentlichkeitswirksame Beispiele aus der jüngeren

Vergangenheit nochmals verdeutlicht worden. Sicherlich kann es vereinzelt Fälle geben, in denen sich ein Auslandsaufenthalt positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder des Jugendlichen auswirkt. Solche Maßnahmen müssen jedoch die Ausnahme darstellen und dürfen sich ausschließlich an der Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen und nicht an etwaigen kommunalen Finanzinteressen orientieren.

Zudem muss für solche Fälle zwingend sichergestellt werden, dass die zuständige deutsche Aufsichtsbehörde ihrer Aufsichtspflicht auch vor Ort nachkommt, um eine Unterbringung nach deutschem Standard und deutschen gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten.

§ 41 SGB VIII-E

Wir begrüßen die Klarstellung des Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige.

Kritisch sehen wir jedoch die auch hier deutlich zu Tage tretende Defizitorientierung in der Jugendhilfe. So wird gemäß Absatz 1 Satz 1 die Hilfe nur solange und soweit gewährt, wie der Junge Volljährige Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung aufweist. Dieser Fokus auf eine defizitäre Persönlichkeitsentwicklung lässt außer Acht, dass auch eine schulische oder berufliche Ausbildung sowie ein Freiwilligendienst notwendige Kriterien für eine Hilfeleistung sein können. Die bisherige Praxis zeigt jedoch sehr häufig, dass eine höhere Bildungslaufbahn gerade als Grund dafür herangezogen wird, um die Jugendhilfemaßnahme zu beenden. Dies führt nicht selten dazu, dass junge Erwachsene inmitten einer Schul- oder Berufsausbildung plötzlich auf sich alleine gestellt sind. Dabei müssen die jungen Menschen gerade in dieser Phase eine Menge Ressourcen investieren, um eine sichere Basis für ihre spätere Zukunft zu schaffen, die sie letztlich unabhängig macht von weiteren Sozialleistungssystemen. Deshalb muss gewährleistet werden, dass eine bereits begonnene schulische oder berufliche Ausbildung beendet werden kann, auch wenn dies bedeutet, dass die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt wird. Hierfür sollte keine besondere Begründung mehr von dem jungen Menschen verlangt werden.

Zum Erfordernis der Ressourcenorientierung verweisen wir zudem auf unsere Ausführungen zu § 36b SGB VIII-E.

Bezogen auf Absatz 1, Satz 3 der Vorschrift begrüßen wir die Option zur Wieder- oder Neuaufnahme einer Hilfemaßnahme, stellen jedoch auch fest, dass damit die von uns geforderte Coming-Back-Option in die stationäre Jugendhilfe nicht ausdrücklich ermöglicht wird. Dabei müssen junge Erwachsene zwingend die Möglichkeit haben, in schwierigen Lebenslagen nicht nur in die ambulante, sondern auch in die stationäre Betreuung zurückzukehren. Dies sollte vorrangig die bisherige Einrichtung oder Pflegefamilie sein; wenigstens aber das bisherige soziale Umfeld. Durch das Fehlen eines deutlich formulierten

Rückkehrrechts werden Careleaver im Verhältnis zu anderen jungen Erwachsenen deutlich benachteiligt. Denn es bedeutet letztlich, dass ein Scheitern der bisherigen Lebensplanung - gleich aus welchen Gründen - für Careleaver nicht vorgesehen ist. Dabei erfordert gerade die besondere Biographie der Careleavern ein deutlich größeres Sicherheitsnetz, das in schwierigen Lebenslagen, Rückschlägen und persönlichen Tiefs die jungen Menschen auffängt.

§ 41a SGB VIII-E

Wir begrüßen die Etablierung einer Nachbetreuung in einem eigenen Paragraphen. Dies zeigt deren besondere Bedeutung. Auch die Verantwortung der Jugendhelfer, mit dem jungen Menschen im Kontakt zu bleiben, bewerten wir positiv.

Was hingegen fehlt, sind konkrete Vorschläge, wie eine solche Nachbetreuung realisiert werden kann. Es müssen entsprechende finanzielle, zeitliche und räumliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Auch wird nicht deutlich, mit welchem Ziel die Kontaktaufnahme zu den jungen Erwachsenen erfolgen soll. Auch wird mit dem "angemessenen Zeitraum" ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt, der ein weiteres Einfallstor für erhebliche kommunale Unterschiede in der Jugendhilfeleistung darstellt.

Die praktische Ausgestaltung der Nachbetreuung wird sich erst in der Umsetzung zeigen. Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass die Chancen dieser Regelung nicht ausgehöhlt werden dürfen. Für einen bedarfsgerechten Übergang braucht es eine Begegnung auf Augenhöhe zwischen Jugendämtern und den jungen Menschen. Dabei sollte die notwendige Unterstützung individuell vereinbart werden.

Auch in dieser Regelung fehlt die deutliche Formulierung einer Coming-Back-Option in die stationäre Jugendhilfe. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zu § 41 SGB VIII-E.

§ 45 SGB VIII-E

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die Betriebserlaubnis einer Einrichtung ein Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb (Stichwort "Ombudschaft") erforderlich sind.

§ 46 SGB VIII-E

Wir begrüßen ausdrücklich die Regelungen zur Stärkung und Intensivierung der Heimaufsicht. Jedoch ist aus unserer Perspektive das für das Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen einzuholende Einverständnis der Personensorgeberechtigten ein Verwaltungsaufwand, der an der Realität einer wirksamen Aufsicht vorbeigeht und das Potential der Regelung untergräbt. Wir fordern stattdessen, dass für das Gespräch der Heimaufsicht mit den Kindern und Jugendlichen deren Einwilligung ausreichend ist, wobei selbstverständlich die Einwilligungsfähigkeit jeweils in angemessenem Umfang zu berücksichtigen ist.

Es bleibt zudem für die Praxis abzuwarten, inwieweit eine realistische Möglichkeit besteht, mit den Kindern und Jugendlichen in ein vertrauliches Gespräch zu kommen, in dem sie sich unbefangen mitteilen können, wenn Probleme in der Einrichtung bestehen. Wir schlagen vor diesem Hintergrund die Erstellung einer bundesweiten Website mit einem Meldesystem vor, das Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, in einem geschützten Rahmen Probleme zu melden.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die in dieser Regelung vorgesehene Form der Heimaufsicht auch in Fällen der Unterbringung im Ausland erbracht wird. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu § 38 dieses Entwurfs.

§ 71 SGB VIII-E

Wir begrüßen es, dass die Selbstvertretungen beratend im Jugendhilfeausschuss sitzen sollen. Es wird sich zeigen, wie das in der Praxis aussehen wird. Es würde sich lohnen, Modellprojekte durchzuführen, um herauszufinden, wie Jugendhilfeausschüsse wirksam junge Menschen an ihrer Gremienarbeit beteiligen können, ohne dass es in einer Scheinpartizipation endet.

Die Überschrift des § 71 SGB VIII-E lautet "Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss". Es erschließt sich nicht, warum in Absatz 2 nicht auch die Landesjugendhilfeausschüsse verpflichtet werden, junge Menschen zu beteiligen. Das ergibt insbesondere in den Bundesländern Sinn, in denen bereits landesweite Interessenvertretungen existieren, also in Hessen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz.

§ 94 SGB VIII-E

Die Absenkung des Kostenbeitrages für die Leistungsberechtigten auf 25 % sehen wir als ersten Schritt in die richtige Richtung, streben jedoch langfristig weiterhin eine Abschaffung des Kostenbeitrages an.

Als Argument für die Kostenheranziehung wird häufig angeführt, dass sich auch Gleichaltrige in den Herkunftsfamilien an den Kosten beteiligen müssen, sobald sie eigenes Geld verdienen. Diese Argumentation schlägt insofern fehl, als es hier letztlich an einer Vergleichbarkeit fehlt: Wenn die Jugendhilfe beendet wird, sind Careleaver - auch finanziell - auf sich allein gestellt. Daher müssen sie zwingend die Möglichkeit haben, die für den Auszug und das anschließende Leben erforderlichen Kosten anzusparen. Hierzu gehören insbesondere Umzugskosten, die Wohnungskautions, Erstanschaffungen u.a. Sicherlich leben viele Jugendliche in ihren Herkunftsfamilien ebenfalls in finanziellen Verhältnissen, die ein Ansparen für derartige Ausgaben nicht zulassen. Im Gegensatz zu Careleavern werden aber diese jungen Menschen in der Regel nicht dazu aufgefordert, zu einem konkreten (und derzeit sehr frühen) Zeitpunkt das Elternhaus zu verlassen, selbst wenn eine Finanzierung der Lebensgrundlage nicht gesichert ist. Diese Benachteiligung muss durch die effektive Möglichkeit einer eigenständigen finanziellen Absicherung ausgeglichen werden.

Weiterhin sollte in der Regelung klargestellt werden, dass Ferien- und Nebenjobs nicht als Einkommen im Sinne der Vorschrift zu sehen sind. Derartige Jobs sind häufig nur gering vergütet, tragen jedoch ganz maßgeblich zum Erwerb von Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Jugendlichen bei - beides Eigenschaften, die insbesondere vor dem Hintergrund der endlichen Jugendhilfe für Careleaver von fundamentaler Bedeutung sind. Diese positive Wirkung wird jedoch gänzlich ausgehöhlt, wenn den jungen Menschen durch die Verringerung der ohnehin schon geringen Vergütung die Motivation genommen wird, einen solchen Job überhaupt zu beginnen.

Dagegen sollten im Sinne der Gleichbehandlung von der Regelung des § 94 SGB VIII auch solche Einkommen erfasst werden, die die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Rahmen von durch Bundesmittel geförderten Tätigkeiten erhalten, und zwar unabhängig davon, welche Art der Einschränkung der Careleaver hat, die zu den zusätzlichen Kosten führen. Aktuell werden diese "Einkommen" zu 100 Prozent eingezogen, was zu erheblichen Ungleichbehandlungen in der Praxis und dadurch letztlich zu Motivationsproblemen bei den jungen Erwachsenen führt.

Kritisch sehen wir zudem den höheren Verwaltungsaufwand durch die Heranziehung des Einkommens aus dem aktuellen Monat. Monatlich neu zu berechnende Kosten in der Ausbildung führen zu einem enormen Aufwand durch die regelmäßig erforderlichen

Kostenbeitragsbescheide, die von den Jugendhilfeträgern berechnet, erstellt und verschickt und von Careleavern und Bezugspersonen überprüft werden müssten. Statt durch Daueraufträge müssten die Kostenbeiträge dann außerdem in bar oder per Überweisung geleistet werden, was zu Zahlungsverzögerungen führen würde.

§ 1632 i.V.m. § 1696 BGB-E

Wir begrüßen die Verbleibensanordnung für Kinder in Pflegefamilien gemäß § 1632 BGB-E. Dagegen löst die Möglichkeit des § 1696 Absatz 3 BGB-E, die Verbleibensanordnung wieder aufheben zu lassen, erhebliche Irritationen aus. Durch eine solche Regelung werden Kinder und Jugendliche ganz bewusst einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt in der Hoffnung, dass eine solche Gefährdung eventuell anderweitig beseitigt werde - eine Regelung, die im expliziten Widerspruch steht zu den grundrechtlich geschützten Positionen von Kindern und Jugendlichen und damit vollkommen inakzeptabel ist. Wir fordern den Gesetzgeber ausdrücklich auf, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen.

Geschäftsführender Vorstand des Careleaver e.V.

Hildesheim, 25.10.2020